

BGer 8C_208/2017 vom 17. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_208_2017

FR: TF 8C_208/2017 du 17 mai 2017

IT: TF 8C_208/2017 del 17 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht darauf geschlossen hat, die Beschwerdegegnerin sei ab 1. Juli 2015 nicht mehr leistungspflichtig.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid sind die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Streitsache zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1.1

Das kantonale Gericht ist in Würdigung der medizinischen Aktenlage zum Schluss gelangt, dass eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin über den strittigen Zeitpunkt hinaus schon deshalb zu verneinen sei, weil keine anspruchrelevanten (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen mehr festzustellen gewesen seien. Diese Beurteilung beruht auf einer nicht zu beanstandenden Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage. Die Vorinstanz hat dabei namentlich auf die überzeugende polydisziplinäre Expertise der Begutachtungsstelle C. _____ vom 16. Juli 2015 abgestellt. Darin werden ein Status nach Autounfall am 15. August 2009 mit persistierender Hypästhesie am rechten Kleinfinger (ohne Bedeutung für die Leistungsfähigkeit) und - als möglicherweise, aber nicht überwiegend wahrscheinlich auf den Unfall zurückgehende Diagnosen - eine Dysthymie im Sinne einer pathologischen Trauerreaktion auf den Tod der Tochter, mit unfallfremden aufrechterhaltenden Faktoren, sowie (ohne Auswirkung auf die

Leistungsfähigkeit) Spannungskopfschmerzen angegeben. Die Versicherte sei spätestens ab Untersuchungsdatum (30. Juni und 9. Juli 2015) sowohl in ihrer angestammten Tätigkeit als Mitarbeiterin im Innendienst eines Versicherungsberatungsbüros als auch in jeder anderen Tätigkeit, die ihrer Konstitution und ihren beruflichen Qualifikationen entspreche, zeitlich vollschichtig und mit 100 % Leistung einsetzbar.

E. 4.1.2

Im angefochtenen Entscheid wird offen gelassen, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen der psychischen Problematik und dem Unfallereignis vorliegt. Die Adäquanz zwischen Schockerlebnis vom 15. August 2009 (Unfalltod der Tochter) und der Mitte 2015 noch vorhandenen psychischen Beschwerden "ist oder wäre" gemäss Vorinstanz zu verneinen.

E. 4.2

Soweit sich die Versicherte - wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren - auf vom Gutachten der Begutachtungsstelle C. _____ vom 16. Juli 2015 abweichende medizinische Berichte der behandelnden Ärzte beruft, wonach eine mittelgradige bis phasenweise schwere depressive Symptomatik bei posttraumatischer Belastungsstörung bestehe, ist mit dem kantonalen Gericht festzustellen, dass diese Einschätzungen der behandelnden Ärzte nicht gegen die Zuverlässigkeit der Expertise zu sprechen vermögen. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang rechtsgenügend erstellt seien. Dabei übersieht sie, dass das kantonale Gericht bei Fehlen einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung auf eine Adäquanzprüfung hätte verzichten können. Denn bereits zufolge der nunmehr wieder 100%igen Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit fallen weitere Leistungen der Unfallversicherung ab 1. Juli 2015 ausser Betracht. Selbst wenn also mit der Beschwerdeführerin der natürliche und der adäquate Kausalzusammenhang bezüglich des psychischen Leidens zu bejahen wären, würde dies nichts am Ausgang des Verfahrens ändern. Eine Dysthymie begründet nämlich grundsätzlich keinen Gesundheitsschaden im Sinne des Gesetzes (Urteile 9C_146/2015 vom 19. Januar 2016 E. 3.2; 8C_643/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 5.2.1; 8C_806/2013 vom 6. März 2014 E. 6.2). Deshalb konnte entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch eine Konsistenzprüfung gemäss BGE 141 V 281 unterbleiben (vgl. Urteil 8C_643/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 5.2.1).

E. 5.1

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird daher im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) - erledigt.

E. 5.2

Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.